

Statuten des Vereins Familien- und Begegnungszentrums Birsfelden

Art.1 Rechtsform

Unter dem Namen „Familien- und Begegnungszentrum Birsfelden“ besteht ein Verein nach Art. 60ff ZGB mit Sitz in Birsfelden.

Art.2 Zweck

¹Der Verein bezweckt die Schaffung und den Betrieb eines Familien- und Begegnungszentrums für Menschen aller Generationen in Birsfelden.

²Er sucht dafür geeignete Räumlichkeiten und unterstützt alle Bestrebungen auf dem Weg zum Ziel, wie den offenen Eltern-Kind-Treff oder einen Treffpunkt für Seniorinnen und Senioren.

Art. 3 Mitgliedschaft

¹Mitglieder können Frauen und Männer ab dem 18. Altersjahr und juristische Personen werden.

²Der Beitritt erfolgt durch eine schriftliche oder elektronische Beitrittserklärung.

Art. 4 Gönner und Gönnerinnen

Natürliche und juristische Personen können Gönnerin oder Gönner des Vereins sein. Sie bestimmen ihren jährlichen Beitrag selbst.

Art. 5 Beendigung

¹Mitglieder können per Ende Kalenderjahr aus dem Verein austreten.

²Mitglieder, die während zwei Jahren keinen Mitgliederbeitrag bezahlt haben, gelten als ausgetreten.

Art. 6 Rechte der Mitglieder

¹Jedes Mitglied ist berechtigt, an den Vereinsversammlungen und – Anlässen teilzunehmen.

²Jedes Mitglied hat das Recht auf Information über das Vereinsgeschehen.

Art. 7 Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat den von der Generalversammlung des Vereins beschlossenen Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

Art. 8 Organisation

¹Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung, die in der ersten Hälfte des Jahres stattfindet.

²Daneben finden je nach Bedarf Vereinsversammlungen statt.

³Der Vorstand ist für das operative Geschäft des Vereins zuständig.

⁴Die Revisionsstelle prüft die Rechnungsführung und die Jahresrechnung.

Art. 9 Generalversammlung

¹Die Generalversammlung wird spätestens 21 Tage vor dem Termin schriftlich - elektronisch, wenn keine Mail-Adresse vorhanden per Post - einberufen.

²Sie wählt das Präsidium und die übrigen Vorstandsmitglieder, sowie die Revisionsstelle.

³Sie nimmt den Jahresbericht des Präsidiums und die Jahresrechnung des Vorstands ab und bewilligt das Budget.

⁴Sie beschliesst die Statuten und die beantragten Änderungen.

Art. 10 Vereinsversammlung

¹Die Vereinsversammlung wird spätestens 10 Tage vor dem Termin schriftlich - elektronisch, wenn keine Mail-Adresse vorhanden per Post - einberufen.

²Die Vereinsversammlung beschliesst über besondere Aktivitäten des Vereins und bewilligt die dazu erforderlichen finanziellen Mittel, soweit diese nicht schon durch die Generalversammlung bewilligt worden sind.

Art. 11 Vorstand

¹Der Vorstand setzt sich aus fünf bis sieben Mitgliedern zusammen und wird für 2 Jahre gewählt.

²Das Präsidium wird durch die Generalversammlung gewählt. Die übrigen Mitglieder konstituieren sich selbst.

³Der Vorstand leitet die Geschäfte des Vereins. Er übernimmt alle Geschäfte, die nicht explizit der Vereins- oder Generalversammlung übertragen sind.

⁴Er verfügt über eine Finanzkompetenz in der Höhe von maximal Fr. 2000.— pro Jahr.

⁵Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder.

Art. 12 Revisionsstelle

¹Die Generalversammlung wählt die Revisionsstelle. Sie besteht aus zwei Personen.

²Wählbar sind Vereinsmitglieder, die nicht dem Vorstand angehören oder Fachpersonen.

³Die Revisionsstelle kontrolliert die Jahresrechnung und erstattet der Generalversammlung Bericht über die Rechnungsführung.

Art. 13 Finanzen

¹Das Vereinsvermögen setzt sich zusammen aus den Mitgliederbeiträgen, den Beiträgen von Gönner/innen, von Spenden und Beiträgen der öffentlichen Hand.

²Der Verein und der Vorstand haften für alle Verpflichtungen ausschliesslich mit dem Vereinsvermögen. Eine Nachschusspflicht der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 14 Statutenänderungen

¹Der Vorstand beantragt der Generalversammlung die Änderung der Statuten.

²Beantragt ein Vereinsmitglied eine Statutenänderung, muss diese der Generalversammlung vorgelegt werden.

Art. 15 Auflösung des Vereins

¹Die Auflösung des Vereins muss von der Generalversammlung mit zwei Dritteln der anwesenden Vereinsmitglieder beschlossen werden.

²Die Generalversammlung beschliesst über die Verwendung des Vereinsvermögens.

Art. 16 Inkrafttreten

Diese Statuten treten mit der Annahme durch die erste Generalversammlung vom 22. Februar 2017 in Kraft.